

18/2025

## Vergleich 1. Lesung Grosser Rat - Fassung Antrag BauKo - Fassung Antrag Standeskommission

### Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E741.100**

Geändert: 916.500 | 916.510

Aufgehoben: –

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag BauKo	Fassung Antrag Standeskommission
	I.	
<p><b>Art. 14</b> Befahren von Wanderwegen</p> <p><sup>1</sup> Wanderwege, die aufgrund ihrer Ausgestaltung geeignet sind, gleichzeitig von Wanderinnen und Wanderer als auch von Velofahrerinnen und Velofahrern sicher genutzt zu werden, können in den Netzplan aufgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Ausserhalb gekennzeichnete Velowege ist das Befahren von Wanderwegen nicht erlaubt.</p>	<p><sup>2</sup> Das Befahren von Wanderwegen mit Velos ist grundsätzlich gestattet, sofern dies nicht durch die zuständige Behörde untersagt wird.</p>	<p><i>Der Antrag der BauKo vom 18. September 2025 zu Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Velowege sei abzuweisen.</i></p>
	II.	
	1. Änderung Alpgesetz vom 30. April 1995:	
<p><b>Art. 8</b> Sportliche Tätigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Das Alpggebiet darf mit Ausnahme der bewilligten Routen nicht mit Fahrrädern befahren werden.</p>		

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag BauKo	Fassung Antrag Standeskommission
<p><sup>2</sup> Das Starten und Landen mit Deltaseglern oder anderen Fluggeräten ist im Alpgebiet mit Ausnahme bewilligter Start- und Landegebiete verboten.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Routen bzw. die Start- und Landegebiete im Sinne dieses Artikels.</p> <p><sup>4</sup> Der Grosse Rat kann für weitere Tätigkeiten, die die Alpen besonders belasten, Vorschriften erlassen.</p>	<p><sup>3</sup> Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Start- und Landegebiete im Sinne dieses Artikels.</p>	<p><sup>3</sup> Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement die Start- und Landegebiete im Sinne dieses Artikels.</p>
	<p><b>2.</b> Änderung Verordnung zum Alpgesetz (Alpverordnung) vom 12. Februar 1996:</p>	
<p><b>Art. 6</b> Festlegung von Fahrradrouen sowie von Start- und Landegebieten</p> <p><sup>1</sup> Gesuche für die Festlegung von Fahrradrouen sowie von Start- und Landegebieten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und 2 des Alpgesetzes sind dem Departement einzureichen. Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement die Festlegung der Routen. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Bezirke der gelegenen Sache sind anzuhören.</p>	<p><sup>1</sup> Gesuche für die Festlegung von Start- und Landegebieten im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Alpgesetzes sind dem Departement einzureichen. Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement die Festlegung. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Bezirke der gelegenen Sache sind anzuhören.</p>	<p><sup>1</sup> Gesuche für die Festlegung von Start- und Landegebieten im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Alpgesetzes sind dem Departement einzureichen. Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement die Festlegung. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Bezirke der gelegenen Sache sind anzuhören.</p>
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag BauKo	Fassung Antrag Standeskommission
	[Abschlussklausel]	